

Die Zivilschutz-Dienstpflicht; Information an die Arbeitgeber

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihr Mitarbeiter wurde an der Rekrutierung schutzdienstpflichtig und wird in eine Zivilschutzorganisation (ZSO) eingeteilt. Die Dienstpflicht ist ähnlich geregelt wie in der Armee. Es wird sich nicht vermeiden lassen, dass er während Wiederholungskursen oder Einsätzen im Betrieb fehlen wird. Das Aufgebot für planbare Einsätze wird den Schutzdienstpflichtigen, ausser bei Katastrophen-Einsätzen, spätestens 6 Wochen vor dem Einsatz zugestellt. Die meisten ZSO stellen ihren Angehörigen gegen Jahresende zudem eine Dienstvoranzeige der planbaren Einsätze für das Folgejahr zu, so dass die Absenzen vernünftig geplant werden können.

Ausbildung von Mannschaft und Kader

Neu Auszubildende schliessen ihre Grundausbildung innerhalb von 12 Tage (Art. 61 Abs. 1 KBZG) ab. Spezialisten absolvieren eine Zusatzausbildung von bis zu 5 Tage (Art. 61 Abs. 1 KBZG) und die Dauer der Kaderkurse ist auf 5 bis 7 Tage (Art. 61 Abs. KBZG) pro Kurs festgelegt. Mehrere Kaderkurse werden in der Regel auf mehrere Jahre verteilt. Die Kommandantenausbildung dauert bis zu 24 Tagen verteilt über mehrere Kurse bei Kanton und Bund.

Jährliche Wiederholungskurse (WK)

Zivilschutzangehörige auf Stufe Mannschaft sind verpflichtet, jährlich einen obligatorischen Wiederholungskurs von 2 bis 7 Tage pro Jahr (Art. 61 Abs. 1 KBZG) zu besuchen. Kader, Spezialisten, Material- und Anlagewarte können bis zu 7 weiteren Tagen (Art. 61 Abs. 3 KBZG) pro Jahr aufgeboden werden.

Weiterbildungskurse durch Bund/Kanton (WBK)

Zivilschutzangehörige können durch Bund/Kanton zu Weiterbildungskursen bis zu höchstens 5 Tagen innerhalb von 4 Jahren aufgeboden werden.

Einmalige und wiederkehrende Einsätze

Gemeinden und Kanton können Schutzdienstpflichtige für Instandstellungsarbeiten nach einem Ereignis oder Einsätze zugunsten der Gemeinschaft zusätzlich zu den jährlichen WK wie folgt anbieten

Einsatzart	Mannschaft, Spezialisten und Kader
Instandstellungsarbeiten (pro Ereignis)	bis 21 Tage pro Jahr während 3 Jahren nach dem Ereignis
Einsätze zugunsten Gemeinschaft	bis 21 Tage pro Jahr

Einsätze in Katastrophen und Notlagen

In Katastrophen und Notlagen arbeitet der Zivilschutz im Auftrag der Gemeinde/Region oder des Kantons für die Sicherheit der Bevölkerung, welche dringend auf rasche Unterstützung und Hilfe angewiesen ist. Schutzdienstpflichtige können kurzfristig mündlich aufgeboden werden (wird in der Regel später schriftlich bestätigt). Der Einsatz unterliegt keiner zeitlichen Einschränkung (Art. 55 KBZG).

